

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

 Nummer 9.

Weimar.

14. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
 u. u.

Nachdem Wir Kenntniß davon genommen haben, daß der finanzielle Zustand der Allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der Volks-Schullehrer des Großherzogthums eine Erhöhung der dormaligen Pensions-Beträge zuläßt, verordnen Wir als weitern

N a c h t r a g

zu dem Statut der eben genannten Pensions-Anstalt

Folgendes:

Einziger Paragraph.

Die am Schlusse des Jahres 1862 bereits bestandenem jährlichen Pensionen werden mit Vierzig Thalern, die seitdem hinzugekommenen und ferner neu hinzukommenden jährlichen Pensionen werden mit Acht und Funfzig Thalern vom 1. April d. J. an gewährt.